

## **Antrag**

**der Abgeordneten Omid Nouripour, Silke Stokar von Neuforn, Volker Beck (Köln),  
Monika Lazar, Jerzy Montag und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Europäische Datenschutzstandards bei der Weitergabe von Fluggastdaten an die USA sicherstellen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 16. Oktober 2006 unterzeichnete die EU das Interimsabkommen mit den USA über die Weitergabe von Fluggastdaten (Passenger Name Records, PNR), das bis zum 31. Juli 2007 gilt. Es ersetzt das vom Europäischen Gerichtshof für nichtig erklärte Abkommen vom 28. Mai 2004. Das Übereinkommen regelt die elektronische Datenweitergabe aus den Buchungs- und Abflugkontrollsystemen der Fluggesellschaften an die Zoll- und Grenzbehörde des Department of Homeland Security (DHS).

Der Deutsche Bundestag sieht auch mit diesem zweiten Abkommen die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger bei der Weitergabe persönlicher Daten von Flugpassagieren an die USA nicht gewahrt.

Die personenbezogenen Daten von Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union sind durch die Europäische Menschenrechtskonvention, die allgemeine EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und das nationale Datenschutzrecht geschützt. Die Übermittlung personenbezogener Daten aus den EU-Mitgliedstaaten an die USA darf nach europäischem Recht nur dann erfolgen, wenn ein Datenschutzniveau gewährleistet ist, das dem der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG entspricht. Diese rechtlichen Vorgaben sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die von der US-Regierung am 11. Mai 2004 in Bezug auf das alte Abkommen abgegebene Verpflichtungserklärung über den Datenschutz (undertakings), die auch für das jüngste Interimsabkommen gilt, reicht zum Schutz der Grundrechte in keiner Weise aus. Diese Erklärung ist rechtlich unverbindlich und lässt zu viele, teilweise sehr weitgehende Ausnahmen zu. Zusätzlich sind seitens des DHS im Oktober 2006 per Brief an die EU-Kommission weitere Einschränkungen dieser Verpflichtungen mitgeteilt worden.

Datenschutzrechtliche Zusagen sind bis heute nicht eingehalten worden. So ist die bereits zugesagte Umstellung vom sog. Pull- zum sog. Push-Verfahren, bei dem die US-Behörden nicht unmittelbar auf die Reservierungssysteme zugreifen können, noch immer nicht erfolgt. Die Regelungen des PNR-Abkommens garantieren demnach kein ausreichendes Datenschutzniveau nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 8 der Europäischen Grundrechtecharta und sind somit nicht europarechtskonform.

Darüber hinaus bezweifelt der Deutsche Bundestag, dass die datenschutzrechtlichen Zusicherungen von den USA vollständig eingehalten werden. So sieht

beispielsweise die Verpflichtungserklärung eine jährliche gemeinsame Überprüfung der Datenweitergabepaxis vor. Diese hat aber seit Inkrafttreten des Abkommens im Mai 2004 nur einmal und unvollständig stattgefunden. Das Verfahren ist intransparent und trägt nicht zur Vertrauensbildung bei. Der Ergebnisbericht unterliegt der Geheimhaltung.

Der Deutsche Bundestag missbilligt das vom Department of Homeland Security im US-amerikanischen Federal Register vom 2. November 2006 veröffentlichte automatische Verfahren zu Einschätzung des sog. individuellen Sicherheitsrisikos aller Einreisenden, dem sog. Automated Targeting System (ATS). Es ist zu befürchten, dass die gelieferten Passagierdaten von diesem System verwendet werden, ohne dass dies ausdrücklich im Abkommen vorgesehen ist. Dies wäre eine unkontrollierte mit EU- und nationalem Recht unvereinbare Ausweitung der Datenspeicherung bzw. -weitergabe. Hier bedarf es einer ausdrücklichen und belastbaren Klarstellung seitens der USA.

Da das Abkommen nur bis zum 31. Juli 2007 gilt, kommt der Bundesregierung während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft bei der Neuaushandlung des Abkommens besondere Verantwortung zu. Sie muss dafür Sorge tragen, dass Grundrechtsschutz und Sicherheitsinteressen im Folgeabkommen nicht in Widerspruch geraten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft noch während der Laufzeit des Abkommens gegenüber den USA auf ein höheres Datenschutzniveau bei der Fluggastdatenweitergabe hinzuwirken und sicherzustellen, dass die USA zumindest ihrer Verpflichtungserklärung im vollen Umfang nachkommen,
2. auf die sofortige Umstellung des Systems von „pull“ auf „push“ sowie auf die Einsetzung effektiver technischer Filter, um die Übermittlung sensibler Daten zu verhindern, hinzuwirken,
3. darauf zu dringen, dass die bei der bislang einzigen gemeinsamen Überprüfung im September 2005 möglicherweise festgestellten Mängel behoben werden, und dass zeitnah eine weitere gemeinsame Prüfung stattfindet, deren Ergebnisse öffentlich gemacht werden und in die Neuverhandlungen des Abkommens einfließen,
4. darauf hinzuwirken, dass seitens der USA klargelegt wird, dass die PNR nicht für das Automated Targeting System (ATS) verwendet werden,
5. unverzüglich sicherzustellen, dass die Passagiere vollständig über Zweck und Umfang der Datenerhebung und -übermittlung unterrichtet werden,
6. bei den Verhandlungen über das Nachfolgeabkommen im Sinne einer Regelung zu verhandeln, die sich am PNR-Abkommen mit Kanada orientiert sowie den Forderungen der sog. Artikel-29-Datenschutzgruppe Rechnung trägt, und zwar im Einzelnen:
  - auf eine Reduzierung der 34 Datenelemente hinzuwirken,
  - eine strikte Zweckbindung bei der Übertragung und Weiterübertragung der Daten an andere Stellen der USA und Drittstaaten einzuführen,
  - für die Übermittlung, Verarbeitung und Weitergabe von Fluggastdatensätzen rechtsverbindliche Datenschutzverpflichtungen zu schaffen, um ein angemessenes Schutzniveau dauerhaft zu gewährleisten,
  - ein eindeutiges Auskunfts- und Widerspruchsrecht, Beschwerdeverfahren und Haftungsregelungen mit einem Rechtsweg zu schaffen,

7. für das Folgeabkommen die öffentliche Kontrolle in diesem grundrechtensensiblen Bereich durch die Mitbestimmung des Europäischen Parlaments herzustellen,
8. im Zuge der Neuverhandlungen auch den europäischen und die nationalen Datenschutzbeauftragten zu konsultieren,
9. dem mangelhaften Datenschutz in der sog. dritten Säule abzuhelfen und im Rat auf die unverzügliche Annahme eines Rahmenbeschlusses über den Datenschutz in der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit hinzuwirken und damit einen einheitlichen EU-Datenschutzrahmen zu schaffen.

Berlin, den 28. Februar 2007

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

